



Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Wichtige Regelungen im Überblick

10.03.2015

KURZ UND BÜNDIG

1. Kurz und Bündig

- Die Regeln für EU-Bürger und alle sonstigen Ausländer sind grundsätzlich verschieden.
- Türkische Arbeitnehmer, die bereits dem Arbeitsmarkt eines EU-Mitgliedstaates angehören, genießen aufgrund des Assoziationsabkommens der Türkei mit der EU Privilegien im Hinblick auf den Arbeitsmarktzugang und das Aufenthaltsrecht, die denjenigen der Unionsbürger nahekommen.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Arbeitsmigration wurden in den letzten Jahren deutlich liberalisiert; nach Ansicht der OECD gehört Deutschland mittlerweile zu den liberalsten Ländern im OECD-Raum.
- Die relevanten Regelungen für Nicht-EU-Ausländer finden sich in den §§ 18-21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG); für Absolventen deutscher Hochschulen bzw. mit einer deutschen Ausbildung finden sich zudem Regelungen in den §§ 16, 17 AufenthG.
- Bei Nicht-EU-Ausländern¹ (Drittstaatsangehörigen) gelten je nach Qualifikation unterschiedliche Regelungen:
 - Personen **ohne Berufsausbildung** können nur sehr begrenzt nach Deutschland kommen.
 - Personen **mit Berufsausbildung** können ebenfalls nur begrenzt nach Deutschland kommen; Zugangsmöglichkeiten bestehen für Berufe, in denen in Deutschland Fachkräfte fehlen (Mangelberufe).
 - Am Zuzug von Personen **mit Hochschulabschluss** hat Deutschland grundsätzlich großes Interesse. Sie genießen deshalb Privilegien, darunter die Möglichkeit, ohne Arbeitsvertrag einzureisen und hier eine Stelle zu suchen. Für Blue-Card-Inhaber besteht darüber hinaus die Möglichkeit, in Deutschland sehr rasch eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erhalten.
 - Besonders privilegiert werden **„Spitzenkräfte“** und **Absolventen deutscher Hochschulen**; sie erhalten sofort bzw. sehr rasch eine unbefristete Niederlassungserlaubnis.
- Drittstaatsangehörige, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach Deutschland kommen, können ihre Ehe-/Lebenspartner und minderjährigen Kinder mitbringen. Für ihre Familienangehörigen besteht ebenfalls unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

2. Regelungen für EU-Bürger

EU-Bürger haben das Recht, sich in der gesamten EU zu bewegen und eine feste oder selbständige Arbeit anzunehmen. Dies gilt auch für ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit. Das Recht zur

¹ EWR-Angehörige sind den Unionsbürgern vollständig gleichgestellt (§ 12 FreizügG/EU). Dies gilt weitgehend auch für schweizerische Staatsangehörige; sie sind Unionsbürgern weitgehend gleichgestellt.



Arbeitsaufnahme schließt auch das Recht zur Arbeitsuche ein.² Nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland erwerben Unionsbürger einen Aufenthalt, der dem des Staatsbürgers gleicht.

3. Regelungen für Nicht-EU-Ausländer



3.1 Personen ohne Berufsausbildung (Un-/Niedrigqualifizierte)

Die Zuwanderung von Personen ohne qualifizierte Berufsausbildung wird nur sehr begrenzt und befristet zugelassen (§ 18 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 S. 1 AufenthG in Verbindung mit der Beschäftigungsverordnung, BeschV).

Voraussetzung der Einreise ist, dass ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** vorliegt. Zudem ist in der Regel eine **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** erforderlich bzw. das **Bestehen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung** zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung im jeweiligen Herkunftsland.

Bei den Un-/Niedrigqualifizierten handelt es sich häufig um **Saisonkräfte** in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe oder Schaustellergehilfen. Die Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte ist an die Länge des Arbeitsvertrages gekoppelt, beträgt aber maximal sechs Monate (§ 15a BeschV); bei Schaustellergehilfen bis zu neun Monaten (§ 15b BeschV). Grundlage der Vermittlung von Saisonarbeitskräften und Schaustellergehilfen aus Drittstaaten sind sog. Vermittlungsabsprachen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer. Entsprechende Absprachen mit Drittstaaten bestehen derzeit nicht.



3.2 Personen mit Berufsausbildung (beruflich nicht akademisch Qualifizierte)

(A) Möglichkeit zur Arbeitsuche

Im direkten Anschluss an eine **in Deutschland abgeschlossene Ausbildung** kann ein befristeter Aufenthalt (bis zu einem Jahr) zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes erlaubt werden (§ 17 Abs. 3 AufenthG). In dieser Zeit darf die Person arbeiten, um ihren Lebensunterhalt selbständig zu sichern.

(B) Erwerbstätigkeit

Ein Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit, der eine Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AufenthG) wird **nur befristet** erteilt. Die im Ausland erworbene **Ausbildung muss als gleichwertig anerkannt sein** und ein **konkretes Arbeitsplatzangebot muss vorliegen**. Zusätzlich muss entweder eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 18 Abs. 4 AufenthG nach Maßgabe der Beschäftigungsverordnung) vorliegen oder nachgewiesen sein, dass ein begründetes regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der jeweiligen Arbeitskraft vorliegt. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Beschäftigung zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Region oder eines Betriebs beiträgt.

Im Sommer 2013 wurden die Regelungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BeschV) für beruflich Qualifizierte in sog. **Mangelberufen** gelockert: Mangelberufe sind Berufe, in denen es in Deutschland nicht genügend zur Verfügung stehende Arbeitskräfte gibt. Personen mit einer Berufsausbildung in einem Mangelberuf können unter folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen: (a) die Ausbildung wird als gleichwertig anerkannt, (b) ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor und (c) das angebotene Gehalt wie auch die sonstigen Arbeitsbedingungen entsprechen dem eines Deutschen in dieser Position (Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen); eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Drittstaatsangehörigen, die eine (mindestens zweijährige) qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland absolviert haben, kann die Zustimmung zur Ausübung einer ihrer

² Ob das Recht zur erstmaligen Arbeitsuche in einem anderen EU-Staat davon abhängt, ob Arbeitsuchende für sich selbst aufkommen müssen, ist streitig und bedarf einer endgültigen Klärung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH).



Qualifikation entsprechenden Tätigkeit auch erteilt werden, wenn es sich nicht um einen Mangelberuf handelt (§ 6 BeschV).

Die Mangelberufe werden in einer sog. **Positivliste** veröffentlicht, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit auf Grundlage der aktuellen Statistik erstellt und halbjährlich überprüft wird. Sie wird jeweils in aktueller Fassung auf der Homepage der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) veröffentlicht.³ Aktuell stehen auf dieser Liste z. B. Gesundheits- und Pflegeberufe, Mechatronik- und Elektroberufe, Lokführer, Spezialitätenköche.



3.3 Personen mit Hochschulabschluss (Hochqualifizierte)

Vorbemerkung

Im Bereich der Hochqualifizierten fand in den letzten Jahren ein **Paradigmenwechsel** statt. Bis Sommer 2012 war die Einreise nach Deutschland zum Zweck der Erwerbstätigkeit ausnahmslos an die Existenz eines konkreten Arbeitsplatzangebotes gekoppelt. Bei den Personen ohne Hochschulabschluss ist dies weiterhin so. Bei den Hochqualifizierten wurde im Sommer 2012 mit der Umsetzung der EU-Hochqualifiziertenrichtlinie mit dieser Tradition gebrochen, um den Zuzug von Hochqualifizierten zu erleichtern. Nunmehr ist es möglich, **ohne konkretes Arbeitsplatzangebot einzureisen** und erst in Deutschland auf Suche zu gehen. Da die Voraussetzung ausschließlich auf einer bestimmten Qualifikation beruht (Hochschulabschluss ja/nein), wird diese Reform auch **Mini-Punktesystem** genannt.

(A) Möglichkeit zur Arbeitsuche

Personen mit einem deutschen oder einem anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss dürfen seit August 2012 für einen **Zeitraum von bis zu sechs Monaten** zur Arbeitsuche nach Deutschland kommen (§ 18c AufenthG). Während der Zeit der Arbeitsuche müssen Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz selbständig gesichert sein. Während der Arbeitsuche darf die Person in Deutschland keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Findet die Person in diesem Zeitraum keine ihrer Qualifikation angemessene Tätigkeit, kann der Zeitraum zur Arbeitsuche nicht verlängert werden.

Personen mit deutschem Hochschulabschluss dürfen seit August 2012 sogar für einen **Zeitraum von bis zu 18 Monaten** unmittelbar nach Studienende in Deutschland bleiben (§ 16 Abs. 4 AufenthG), um nach einer angemessenen Beschäftigung zu suchen; eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Sie dürfen während der Suchphase erwerbstätig sein, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

(B) Erwerbstätigkeit (EU Blue Card)

Personen mit Hochschulabschluss ist **befristet für bis zu vier Jahre** eine sog. Blaue Karte EU (auch Blue Card) nach § 19a AufenthG zu erteilen (Anspruch). Voraussetzungen sind ein deutscher, ein anerkannter ausländischer oder ein vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss, ein der Qualifikation entsprechender **Arbeitsvertrag** sowie ein **Mindestgehalt**. Das Mindestgehalt 2015 wurde mit 48.400 Euro (Jahresbrutto) festgelegt. Bei hoch qualifizierten Mangelberufen liegt das Mindestgehalt bei 37.752 Euro (z. B. Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner und IT-Fachkräfte).⁴ Die Gehaltsgrenzen entsprechen in etwa dem Gehalt eines Angestellten im öffentlichen Dienst mit einem wissenschaftlichen Hochschulstudium und Masterabschluss (ca. TVöD E13, Stufe 2) bzw. eines Angestellten mit Bachelor- oder Fachhochschulabschluss (ca. TVöD E11, Stufe 1). Eine Vorrangprüfung findet bei der Erteilung einer Blue Card nicht statt.

Familienmitglieder (Ehepartner und Kinder) der Blue-Card-Inhaber haben unbegrenzten Arbeitsmarktzugang.

Nach 33 Monaten besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine **unbefristete Niederlassungserlaubnis**; bei Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 verkürzt sich diese Frist auf 21 Monate.

³ <http://www.arbeitsagentur.de/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/downloads/AMZ/amz-positivliste>, 04.02.2015.

⁴ <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/BlaueKarteEU/blaue-karte-eu-node.html>, 04.02.2015.



Auch wenn die Mindestgehälter nicht erreicht werden, kann Drittstaatsangehörigen mit einem anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss der Aufenthalt zur Ausübung einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV). Sie erhalten dann jedoch keine Blue Card.

(C) Wissenschaftler im Forschungsprojekt

Im Rahmen eines konkreten Forschungsprojekts wird Wissenschaftlern eine **befristete Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Projekts** in Deutschland erteilt (§ 20 AufenthG). Dazu muss unter anderem eine Vereinbarung zur Durchführung des Forschungsvorhabens mit einer anerkannten Forschungseinrichtung in Deutschland vorliegen und der Lebensunterhalt eigenständig gesichert sein.

(D) Sonderregelung ‚Spitzenkräfte‘

Besonders qualifizierten Personen mit Hochschulabschluss kann zur Einreise **sofort eine unbefristete Niederlassungserlaubnis** erteilt werden (§ 19 AufenthG). Bei diesen ‚Spitzenkräften‘ muss nachgewiesen sein, dass Deutschland ein besonderes wirtschaftliches und gesellschaftliches Interesse an ihrer Arbeitskraft hat. Zudem muss eine gerechtfertigte Annahme bestehen, dass sowohl eine Integration in die Lebensverhältnisse in Deutschland als auch der Lebensunterhalt selbständig und ohne staatliche Hilfe gesichert sind.

(E) Sonderregelung Absolventen deutscher Hochschulen

Absolventen deutscher Hochschulen haben nicht nur, wie oben erwähnt, die Möglichkeit, nach dem Abschluss in Deutschland zu bleiben und eine Arbeit zu suchen. Wenn sie eine ihrer Qualifikation entsprechende Stelle gefunden und mindestens zwei Jahre Rentenversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt haben, können sie bereits früher, nämlich **nach zwei Jahren, eine unbefristete Niederlassungserlaubnis** beantragen (§ 18b AufenthG). Mit diesem ‚Willkommenspaket‘ steht Deutschland an der Spitze der liberalen Einwanderungsregeln aller OECD-Länder für diese Gruppe.



3.4 Unternehmer / Selbständige

Selbständigen kann eine **bis zu drei Jahren befristete Aufenthaltserlaubnis** in Deutschland erteilt werden (§ 21 AufenthG). Voraussetzung ist, dass sowohl ein wirtschaftliches Interesse bzw. ein regionales Bedürfnis vorliegt als auch positive Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Wirtschaft zu erwarten sind und eine ausreichende finanzielle Grundlage vorliegt (Eigenkapital oder Kreditzusage). Diese Möglichkeit soll den Zuzug ausländischer Unternehmer ermöglichen, die eine zukunftsfähige Geschäftsidee, entsprechende unternehmerische Erfahrungen und das notwendige Kapital haben, und von deren Tätigkeit ein positiver Beitrag für die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation sowie für Innovation und Forschung ausgehen kann. Abweichend davon kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung freier Berufe (z. B. Ärzte, Zahnmediziner, Anwälte, Architekten) erteilt werden, wenn die fachkundigen Körperschaften, zuständigen Gewerbebehörden, öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden beteiligt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Nach drei Jahren Unternehmertätigkeit in Deutschland kann eine **unbefristete Niederlassungserlaubnis** vergeben werden, wenn die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen ist.



4. Glossar

Aufenthaltserlaubnis	befristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Eine Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Bei Aufenthaltstiteln, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme erteilt werden, ist dies ohne Weiteres der Fall.
Drittstaat	Staat, der nicht der EU angehört. Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht der EU angehören.
Mangelberuf	Beruf, in dem es in Deutschland eine hohe Anzahl unbesetzter Stellen gibt.
Niederlassungserlaubnis	unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Eine Niederlassungserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Drittstaatsangehörige, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach Deutschland kommen, können eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (u. a. fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, ausreichende Deutschkenntnisse).
Positivliste	Liste, in der die Mangelberufe veröffentlicht werden. Sie wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit auf Grundlage der aktuellen Statistik erstellt und halbjährlich überprüft.
Punktesystem	Zuwanderungsverfahren, nach dem besonders geeignete Zuwanderer ohne konkretes Jobangebot in ein Land kommen können, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen, für die sie Punkte bekommen, z. B. Alter, Sprachkenntnisse, schulische und berufliche Qualifikation.
Unionsbürger	Staatsangehörige der EU-Staaten. Die Unionsbürgerschaft wurde 1992 mit dem Vertrag von Maastricht eingeführt und wird automatisch allen Staatsangehörigen der EU gewährt. Sie ergänzt die nationale Staatsangehörigkeit, ohne diese zu ersetzen.
Vorrangprüfung	Prüfung, ob für einen Arbeitsplatz ein inländischer Arbeitnehmer (bzw. Arbeitnehmer aus der EU/EWR/Schweiz) zur Verfügung steht.
Zustimmung	Neben den aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen bedarf die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung in der Regel einer Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA), es sei denn, die Beschäftigungsverordnung verzichtet auf das Zustimmungserfordernis. Sie wird erteilt, wenn ein Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für die jeweiligen Berufsgruppen grundsätzlich gewährt wird, ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, kein bevorzogter Arbeitnehmer zur Verfügung steht (s. Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer identisch sind (Gleichwertigkeitsprüfung). Sofern die BA nicht innerhalb von zwei Wochen eine Zustimmungsanfrage ablehnt, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Zustimmung wird, sofern sie erforderlich ist, von der Ausländerbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eingeholt (Grundsatz des sog. <i>one-stop-government</i>).



Impressum:

Herausgeber

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH

Neue Promenade 6

10178 Berlin

Tel.: 030/288 86 59-0

Fax: 030/288 86 59-11

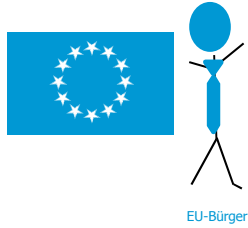
info@svr-migration.de

www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR GmbH, Berlin 2015



EU-Bürger

FREIZÜGIGKEIT

berechtigt zu:

- ✓ Bewegung im gesamten EU-Gebiet
- ✓ Arbeitsuche
- ✓ Erwerbstätigkeit (angestellt / selbständig)

mind. 5 Jahre in Deutschland

daueraufenthaltsberechtigt



befristeter Aufenthalt

Bedingungen:

- ✓ konkretes Jobangebot
- ✓ Zustimmung der BA

§18 Abs.3 AufenthG und BeschV

ohne Berufsausbildung

befristeter Aufenthalt befristet (A) ARBEITSUCHEND (max. 12 Monate)

Bedingungen:

- ✓ Ausbildung in Deutschland absolviert
- ✓ Suche direkt im Anschluss an Ausbildung

§17 Abs.3 AufenthG

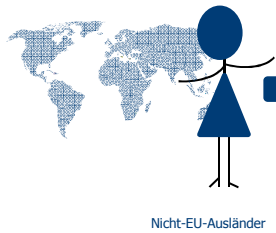
mit Berufsausbildung

befristeter Aufenthalt befristet (B) ERWERBSTÄTIG

Bedingungen:

- ✓ anerkannte Berufsausbildung
- ✓ konkretes Jobangebot
- ✓ Vorlage Vermittlungsabsprachen der BA oder Mangelberuf

§18 Abs.4 AufenthG §6 Abs.2 BeschV



Nicht-EU-Ausländer

befristeter Aufenthalt befristet (A) ARBEITSUCHEND

Bedingungen (Neueinreise):

- ✓ anerkannter Abschluss
- ✓ max. 6 Monate
- ✓ nachgewiesene Existenzmittel & KV-Schutz
- ✓ keine Erwerbstätigkeit während Suche

Bedingungen (bereits im Land):

- ✓ max. 18 Monate
- ✓ Suche direkt im Anschluss an Studium
- ✓ Erwerbstätigkeit während Suche möglich

§18c AufenthG §16 Abs.4 AufenthG

mit Hochschulabschluss

befristeter Aufenthalt befristete (B) ERWERBSTÄTIG (Blue Card)

Bedingungen:

- ✓ anerkannter Abschluss
- ✓ konkretes Jobangebot
- ✓ keine Vorrangprüfung
- ✓ Job entspricht Qualifizierung
- ✓ Mindestgehalt (Jahresbrutto): 48.400€; 37.752€ bei Mangelberuf

33 Monate in Deutschland

daueraufenthaltsberechtigt

§19a AufenthG

befristeter Aufenthalt befristeter (C) IM FORSCHUNGSPROJEKT

Bedingungen:

- ✓ Vereinbarung zur Durchführung des Projekts mit einem anerkannten Forschungsinstitut in Deutschland

§20 AufenthG

unbefristeter Aufenthalt

Bedingungen:

- ✓ konkretes Jobangebot
- ✓ hohe Qualifikation
- ✓ hohes Interesse an Person
- ✓ eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts

§19 AufenthG

Absolventen deutscher Hochschulen*

fast track Spitzenkräfte

sofortiger Daueraufenthalt

unbefristeter Aufenthalt

Bedingungen:

- ✓ 2 Jahre erwerbstätig in Deutschland
- ✓ angemessener Arbeitsplatz
- ✓ 2 Jahre Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen

§18b AufenthG

Daueraufenthalt nach 2 Jahren

Unternehmer / Selbständige

Aufenthalt: max. 3 Jahre

Bedingungen:

- ✓ genügend Eigenkapital
- ✓ Prognose positiver Auswirkung auf Wirtschaft / Standort

mind. 3 Jahre in Deutschland

daueraufenthaltsberechtigt

§21 AufenthG

Zuwanderung zum Zweck der **Erwerbstätigkeit**